

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Minister

per E-Mail an:

18. Februar 2026

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 12. Februar 2026

Sehr geehrter ,

mit ihrem Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 12. Februar 2026 begehren Sie sinngemäß Informationen rund um den ZDF-Fernsehaufttritt von Herrn Daniel Günther in der Sendung „Markus Lanz“.

Im Einzelnen möchten Sie gerne Informationen zu folgenden Fragestellungen:

„...“

1. Wurde die Reise des Ministerpräsidenten Daniel Günther zum ZDF-Studio in Hamburg am 07.01.2026 hausintern als Dienstreise gemäß dem Landesreisekostengesetz (LRKG) eingestuft und abgerechnet?
2. In der Rechtsverteidigung des Landes Schleswig-Holstein im Verfahren gegen NIUS (VG Schleswig) wurde von Ihnen vorgetragen, dass der Ministerpräsident sich während des TV-Auftritts als Privatperson bzw. Staatsbürger geäußert habe. Wie wurde dieser Umstand bei der Buchung der gesamten für Terminvorbereitung und Reise (An- und Abreise, Spesen) anfallenden Kosten berücksichtigt? Welche sämtlichen angefallenen Kosten hat das Land getragen, welche nicht (bitte pro Kostenposition auflisten)?
3. Die Anreise erfolgte unbeschadet des Anlasses per Dienstwagen. Wurden für die Fahrt zum ZDF-Studio Hamburg Kilometerpauschalen oder Betriebskosten auf Basis einer privaten Nutzung gegenüber Daniel Günther oder der CDU Schleswig-Holstein abgerechnet oder hat das Land die gesamten Kosten getragen?
4. Falls eine Abrechnung über das Land erfolgte: Über welche spezifischen Kostenstellen und Buchungspositionen (bitte Angabe der Nummern im Einzelplan 03)

wurden die Kosten für den Dienstwagen sowie das Fahrpersonal und weitere beim Land beschäftigten Personen für diesen Termin verbucht?

5. Wurde der Ministerpräsident von beim Land angestellten Mitarbeitern begleitet? Wenn ja, von wem und welche Tätigkeit übt die Person beim Land aus?

6. Wurden die Kosten für die etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern der Pressestelle oder anderer Mitarbeiter der Staatskanzlei oder des Landes beim Aufzeichnungstermin in Hamburg als Dienstzeit und Dienstfahrt abgerechnet?

7. Welche Ressourcen der Staatskanzlei (Mitarbeiterstunden, Erstellung von Briefing-Unterlagen, Dossiers) wurden zur Vorbereitung des Auftritts genutzt, den das Land prozessual als den einer Privatperson definiert hat?

8. Wurden für die durch den Termin entstandenen Mehrkosten des Personenschutzes (LKA) – insbesondere Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand der Beamten – Erstattungsforderungen an die CDU Schleswig-Holstein oder Herrn Günther privat gestellt, da es sich laut Ihrer Darstellung nicht um ein Dienstgeschäft handelte? Wenn ja wann, wofür und in welcher Höhe?

9. Gab es für den betreffenden Tag weitere Termine des Ministerpräsidenten in Hamburg oder auf dem Weg dorthin, die als Dienstgeschäft deklariert wurden, und falls ja, wie hoch war der zeitliche Anteil des Lanz-Auftritts an der Gesamtreisezeit?

10. Liegen der Staatskanzlei Dokumente oder interne Vermerke vor, die eine Kostentrennung zwischen den Anteilen der „Privatperson“ Daniel Günther und dem Amt des Ministerpräsidenten für diesen spezifischen Tag regeln? Wenn ja, welche sind das und was ist deren Inhalt? Wir fordern Sie auf, uns diese Unterlagen vollständig auszuhändigen.

...

I.

Ihnen steht der geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen gemäß § 3 IZG-SH zu, soweit es sich um vorhandene Informationen im Sinne des IZG-SH handelt.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Nach § 2 Absatz 5 IZG-SH verfügt eine informationspflichtige Stelle über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Der Informationszugangsanspruch richtet sich mithin auf die bei einer Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen erst zu generieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 O 20/12-, BVerwGE 151, 1-14, Rn. 37).

Die von Ihnen gestellten Fragen konnten indessen aufgrund der vorhandenen Informationen vollständig beantwortet werden.

II.

Zu Ihrer besseren Einordnung der nachstehenden Antworten ist auf den aktuellen Rechtsstreit in dieser Sache und dahingehend auch noch auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen, die sich auch das Verwaltungsgericht Schleswig in dessen Beschluss zu eigen gemacht hat, wonach in Zweifelsfällen davon auszugehen ist, dass Äußerungen von Amtsträgern im Rahmen einer Talkshow nicht in amtlicher Eigenschaft getätigt werden (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 5. Februar 2026 – 6 B 2/26 –, Rn. 22, m.w.N., juris). Im weiteren Verlauf der Ausführungen in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts heißt es zudem: „Die Anreise zum Fernsehstudio mit dem Dienstwagen, die Begleitung durch Personenschützer des Landeskriminalamts und eine Einladung über die Staatskanzlei sind ebenfalls nicht geeignet, die Äußerungen als amtlich erscheinen zu lassen. Die schon aus Sicherheitsgründen gebotene und auch zu privaten Zwecken zulässige Inanspruchnahme des Dienstwagens und des Personenschutzes macht einen Talkshow-Auftritt nicht zu einer Regierungsveranstaltung (vgl. Barczak, NVwZ 2015, 1014, 1016; Milker, JA 2017, 647, 651).“ (VG Schleswig, Beschluss vom 5. Februar 2026 – 6 B 2/26 –, Rn. 30, juris).

Im Lichte der Vorbemerkungen und Hinweise stellen wir Ihnen gerne Ihrem Informationsbegehren entsprechend die nachfolgenden Auskünfte/ Informationen zur Verfügung:

Zur Frage 1.:

Die Staatskanzlei achtet strikt auf die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung zwischen parteipolitischer Betätigung und Regierungshandeln. Dienstliche Abläufe und der damit verbundene Ressourceneinsatz und Abrechnungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der geltenden haushalts- und reisekostenrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften. Diesen Vorschriften folgend wurden sämtliche Termine des Tages als Dienstreise eingestuft und die Kosten durch das Land Schleswig-Holstein getragen.

Zur Frage 2.:

Siehe Antwort zu 1. Es ist zutreffend, dass, wie vom Gericht festgestellt, Herr Günther sich in der von der Antragstellerin vorgetragenen Passagen als Landesvorsitzender der CDU Schleswig-Holstein geäußert hat. Der Begriff „Privatperson“ oder „Staatsbürger“ ist hier indes irreführend.

Zur Frage 3.:

Siehe Antwort zu 1.

Zur Frage 4.:

Im Einzelplan 03 sind keine Kosten für Dienstwagen und Fahrerpersonal veranschlagt, diese werden im Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geführt. Veranschlagt im Einzelplan 03 sind die Kosten für den Personalkörper der Staatskanzlei (Titel 422 01).

Zur Frage 5.:

Herr Günther hat am Tag der Aufzeichnung der Sendung „Markus Lanz“ zahlreiche weitere – zum Teil öffentliche – Dienstgeschäfte außerhalb Kiels wahrgenommen. In diesem Rahmen wurde er insgesamt von seinem persönlichen Fahrer, der Regierungssprecherin und den Mitgliedern des Personenschutzes des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein begleitet.

Zur Frage 6.:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestelle der Landesregierung haben für die Aufzeichnung der Sendung weder eine Dienstfahrt noch Dienstzeiten abgerechnet. Abgerechnet wurden die Fahrten und Zeiten für den persönlichen Fahrer und die Mitglieder des Personenschutzes des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein nach den geltenden Vorschriften.

Zur Frage 7.:

Parteilpolitische Vorbereitungen werden in der Staatskanzlei generell nicht getroffen. Es wird noch einmal auf die Antwort zu 1 verwiesen.

Zur Frage 8.:

Siehe Antwort zu 1.

Zur Frage 9.:

Siehe Antworten zu 1 und 5. Der zeitliche Anteil des Auftritts in Bezug zur Gesamtreisezeit beträgt 9,8 Prozent.

Zur Frage 10.:

Dienstliche Abläufe, Ressourcen und Abrechnungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der geltenden haushalts- und reisekostenrechtlichen sowie gesetzlichen Vorschriften. Weiterer interner Regelungen bedarf es nicht, sie liegen daher auch nicht vor.

Nach Tarifstelle 1.1 der Anlage zu § 1 Satz 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SHKostenVO) vom 14. Januar 2025 (GVObI. 2025, Nr. 12) werden für die Erteilung dieser Auskünfte keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 